

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Band: 62 (1979-1980)

Artikel: Das Eindringen des Deutschen in die Staatskanzlei Freiburg (1470-1500)
Kapitel: Formelvergleiche
Autor: Schnetzer, Patrick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nhd. Endungen vorliegen. Ähnliches zeigt die Nominalflexion; zudem macht die Verwendung der *en*-Endung im Plural in manchen mehrdeutigen Fällen eine vielleicht gezielte Differenzierung erkennbar.

Im ganzen gesehen bleibt aber trotz der starken Ähnlichkeit von Göuffis Amtsdeutsch gegenüber Faulcon ein unterschiedlicher Eindruck bestehen: Es macht den Anschein, als ob Göuffi seine Sprache mit mehr Regelmäßigkeit handhabe als Faulcon; Varianten treten seltener auf und in kleinerer Zahl. Diese nicht unerwartete Beobachtung zeigt, daß Göuffi in seinem Umgang mit dem Deutschen mehr Sicherheit besitzt. Grund dafür ist natürlich vorerst seine deutsche Muttersprache; der Grund für die vorwiegend in den Schreibungen entdeckten Regelmäßigkeiten dürfte in seiner Kanzleiausbildung liegen. Was Faulcon in der Freiburger Kanzlei hört, ist sicher einerseits Französisch, andererseits aber auch, wir dürfen das bestimmt schon für die 70er Jahre annehmen, etwas Freiburger Mundart; Göuffi hat dagegen während seiner Ausbildung neben der Berner Mundart auch eigentliche 'Kanzleisprache' gehört, vermutlich mit bernischem Akzent⁵³.

Was aus dem Laut- und Formenvergleich als klar nachweisbare Unterschiede hervorgeht, setzt sich zusammen aus einer gewissen Anzahl Einzelheiten, welche auf keinen gleichen Nenner gebracht werden können. Gewichtige Verschiedenheiten haben sich nicht gezeigt. Es muß nach einem anderen möglichen Ansatzpunkt gesucht werden.

IV. Formelvergleiche

Eine Kanzleisprache wird ihre Eigenart nicht nur im Bereich der Laute und Formen zeigen; eine nicht weniger wichtige Seite des Sprachcharakters muß in Wortschatz und Stil ersichtlich sein. Gerade in der Muttersprache, für uns also im Fall von Humbert Göuffi, findet der Prozeß der Wahl eines Wortes oder einer Wendung in einem deutlich bewußteren Bereich statt, als der Entscheid für eine bestimmte Schreibart des gewählten Wortes⁵⁴. Über die Untersuchung der

⁵³ Ich glaube, die Überlegungen Müllers zur Basler Situation so auf Faulcon und Göuffi übertragen zu dürfen; Ernst Erhard Müller: Die Basler Mundart im ausgehenden Mittelalter. Diss. phil. Basel, Tübingen 1953, S. 36.

⁵⁴ In diesem Sinne wären auch schon die Beobachtungen bezüglich *gesin* – *gewesen*, und bestimmt auch *geseit* – *gesagt* und *geleit* – *gelegt* zu verstehen. – Der Bewußtseinsgrad fremdsprachiger Schreiber dürfte bei der Schreibung deutscher Wörter nicht viel niedriger sein, als er bei ihrer Wahl ist.

Wortwahl und des Formelschatzes führt also ein zweiter, von den bereits durchgeführten Betrachtungen verschiedener Weg zur Klärung der Spracheigenart.

Allerdings ist dabei sorgsam darauf zu achten, daß nur gleichartige Texte nebeneinandergehalten werden, und im vorliegenden Fall sind zudem möglichst solche Schriften zu untersuchen, auf die der enge politische Kontakt zu Bern am wenigsten Einfluß haben konnte, d. h. die einerseits nur für die Freiburger Kanzlei bestimmt waren und für die andererseits fremde Modelle an Ort und Stelle kaum zur Verfügung standen. So wären etwa Missiven für diesen Zweck besonders ungeeignet; dagegen bieten die Ratsmanuale eine Vergleichsmöglichkeit, ebenso auch die Beamteneide und -listen (Besatzungsbücher) und die Seckelmeisterrechnungen, d. h. Dokumente, die periodisch von den jeweiligen Stadtschreibern nachgeführt werden und in denen die Prägung von Formeln besonders leicht eintritt.

Ein Formelvergleich anhand der RATSMANUALE scheint einzelne Berührungspunkte zwischen Lombard und Gruyère aufzudecken; sie sind schwach, verdienen aber ebenso viel Aufmerksamkeit wie die von vornherein zu erwartenden Verwandtschaften zwischen Lombard und Göuffi. So entspricht die bei Lombard festzustellende Tendenz zu französischen oder lateinischen Einschiebseln in deutsche Texte nicht Göuffis Gewohnheit, sondern jener Gruyères. Solche Einzelheiten belegen nicht etwa einen möglichen Einfluß Gruyères, aber vielleicht eine langsame, unbewußte Anpassung Lombards an Bräuche der älteren Freiburger Stadtschreiberei. – Nach dem, was oben (S. 93) über die Freiburger EIDBÜCHER gesagt wurde, lohnt es sich, Lombards Fassungen von 1503 mit jenen Gruyères von 1483 (?) zu vergleichen, besonders für das Beispiel des Stadtschreibereides. Beachtung verdienen dabei sowohl Lombards Korrekturen in Gruyères Niederschrift als auch Lombards Neuschrift: Erstaunt stellt man fest, wie stark die Neuschrift von 1503 – zwar nicht inhaltlich, aber doch in Anordnung und Formulierung – von den Korrekturen abweicht. Auch zu dem in den Achtziger Jahren in Bern gebrauchten Eid, weist die Neuschrift, abgesehen von Anfangs- und Schlußformeln, nicht die geringsten inhaltlichen Parallelen auf. – In den BESATZUNGSBÜCHERN behält Lombard grundsätzlich Göuffis Formulierungen bei. Der Wortschatz bleibt etwa derselbe, Variationen betreffen außer der Graphie großteils nur Umstellungen. Die einzige Änderung, der Zusatz zu *dem teglichen rât* (neu ab 1493), erweist sich als Übernahme aus Bern.

Dafür sind jedoch andere, durchaus mögliche Entlehnungen aus der Nachbarstadt nicht eingetreten.

Einen besonders bezeichnenden Fall von Formelprägung stellt die EINBÜRGERUNGSFORMEL dar. Es handelt sich um Einträge neuer Bürger im Bürgerbuch, welches in Freiburg ab 1415 lückenlos erhalten ist, größtenteils von der Hand des jeweiligen Stadtschreibers. Die ersten deutschen Einträge von Humbert Göuffi lösen 1484 die lateinischen ab. Ausgangspunkt ist hier somit die lateinische Formel Guillaume Gruyères aus den Jahren 1480–1483 ⁵⁵:

- § 1 [N.] *factus est burgensis*
- § 2 –
- § 3 *supra totam domum suam*
- § 4 *sitam friburgi in augiam*
- § 5 *inter domum [N.] a parte superiori et domum [N.] a parte inferiori*
- § 6 *Actum [...]*

Neben dieser entschieden häufigsten Formulierung finden sich Zusätze und Varianten:

– bei Übergang des Bürgerrechts vom Vater auf den Sohn:

- § 2 [N.] *filius [N.] recepit burgensiam dicti patris sui et*
- § 1 *factus est burgensis*

– eine weitere mögliche Standortbezeichnung des Hauses:

- § 5 *inter domum [N.] a borea et domum [N.] a vento*

Wie früher erwähnt, tritt Göuffis Schrift zuerst in 9 lateinischen Einträgen auf, und an seine erste deutsche Formel schließen sich die zwei letzten in lateinischer Sprache an, wovon eine von Gruyères Hand. Diese 10 lateinischen Einträge Göuffis weisen unter sich eine starke Variation auf, was auf anfängliche Unsicherheit hindeuten könnte; jedenfalls bringt Göuffi weder eine eindeutige neue, ihm vertraute lateinische Formulierung nach Freiburg, noch übernimmt er einfach den kurzen Text Gruyères. So lautet Göuffis erster Eintrag:

- § 1 [N.] *factus est burgen<sis>*
- § 2 *et recepit Burgensiam suam*
- § 3 *supra tota<m> domu<m> suam*

⁵⁵ Die Aufsplitterung in §§ ist von mir vorgenommen worden, um Vergleiche zu erleichtern. Zudem sind der Einheitlichkeit halber sämtliche Eigennamen durch [N.] ersetzt (ungeachtet der Kasus).

- § 4 *sitam In vico dicto an der Richengassen*
 § 5 [N.] *habet a parte superiori et [N.] abinferiori parte*
 § 6 *die [...]* ⁵⁶

Varianten betreffen vor allem §§ 1, 2 und 5:

- § 2 *filius quondam [N.] recepit [...]*
 §§ 1,2 [N.] *factus est burgensis Recipiens et constituens burgensiam suam*
 [...]
 § 5 [N.] *est ex una parte et [N.] habet ex alio latere*
 [N.] *habet ex una et [N.] ex altera parte*
 [N.] *habet a parte boree et [N.] a parte venti*
 [N.] *inter [N.] a parte venti et domum [N.] versus boream*

Bemerkenswert ist einerseits *recepit burgensiam suam* wenn es sich nicht um ausdrückliche Erbfolge handelt; neu ist aber besonders die Verbalkonstruktion mit *habet* seltener mit *est*. Zum Vergleich sei hier Göuffis erste deutsche Formel wiedergegeben:

- § 1 [N.] *Jst burger worden*
 § 2 *vnd hatt sin burgrecht*
 § 3 *vff sinem husz*
 § 4 *gelegen vff der burg*
 § 5 [N.] *hatt wider bisen vnd ligt gegen dem Jeger über,*
 § 6 *Beschechen [...]* ⁵⁷

Der Vergleich macht den Eindruck, Göuffis lateinische Formel stütze sich eher auf seine deutsche Fassung als auf Gruyères lateinische Vorlagen.

Die genaue Analyse der 118 deutschen Einträge GÖUFFIS (1483–1493) ergibt folgendes Bild (in Klammern stehen die Belegzahlen):

- § 1 a [N.] *Jst burger worden* (91)
 b [N.] *Jst burger worden an sins vatters statt* (13)
 c [N.] *hatt sins vatters burgrecht an sich genomen* (6)
 d [...] *empfangen* (4)

Die kürzeste Formel ist offenbar die häufigste; zu bemerken ist hier allerdings, daß bei erbfolglischer Übernahme des Bürgerrechts die

⁵⁶ BüB 2, 96v.

⁵⁷ BüB 2, 96v.

Varianten c und d zusammen in gewissen Jahren b zahlenmäßig übersteigen: 1486, 1488, 1490, 1492.

§ 2 a *vnd hatt sin burgrecht gesetzt* (93)

b [...] *gesetzt* (1)

c [...] *geschlagen* (8)

d [...] *besetzt* (2)

e [...] *gelegt* (1)

f *vnd das gesetzt/gesetzt* usw. (10)

Die Variante f ist jeweils die Fortsetzung von § 1 c und d.

§ 3 *vff sin hus*

In 4 Einträgen erscheint, wie im oben zitierten ersten deutschen Eintrag, Dativ anstatt Akkusativ: *vff sinem husz*. In den Fällen, wo der Neubürger nicht zugleich als Hausbesitzer erwähnt ist, tritt an die Stelle von *sin* ein Eigenname.

§ 4 Trotz der in jedem Fall ändernden Lagebeschreibung des Hauses (§ 5) sind dem Schreiber die Setzung und Anordnung der drei Elemente dieses § freigestellt: *gelegen*, Quartier, Straße:

a nur Quartier oder Straße (42)

b *gelegen in* bzw. *an* (Quartier, Straße) (16)

c *an* bzw. *in* (Quartier, Straße) *gelegen* (46)

1484, d.h. im ersten Amtsjahr Göuffis, stellt man fest, daß neben Belegen für a (7), b (1) und c (2) 8 weitere Varianten mit dem Zusatz *zu friburg* zu finden sind, welcher aber nach 1484 nicht mehr auftritt.

§ 5 a *wider bisen – wider wind* (11)

b *bisenhalb – windshalb* (19)

c *oben – vnden (doran)* (24)

d *oberthalb – vnderthalb* (51)

e *zu einer syten – zu der andern* (4)

Alle diese zweigliedrigen Varianten erscheinen auch in umgekehrter Stellung. Die Verbalform *hatt* tritt in 105 Einträgen auf, d.h. dort, wo die Besitzer der Nachbarhäuser genannt werden; eine Ausnahme bildet dem gegenüber die Formulierung *zwischen [N.] vnd [N.] hüsere* (2). In der Chronologie zeigt sich, daß a nach 1489 nicht mehr und c nur noch zweimal erscheint, d.h. es werden von diesem Zeitpunkt an b (6) und d (14) vorgezogen.

Aus diesen Beobachtungen läßt sich für Göuffi eine aus den häufigsten Belegen zusammengesetzte «Durchschnittsformel» herstellen:

[N.] *Jst burger worden – an sins vatters statt – vnd hatt sin burgrecht gesetzt vff sin hus an [...] gelegen, [N.] hatt oberthhalb vnd [N.] vnderthhalb*

Von dieser «Durchschnittsformel» aus gesehen ergeben sich für Göuffis lateinische Formulierung mögliche Erklärungen: So entspricht etwa *recepit burgensiam suam*, das Göuffi im Gegensatz zu Gruyère auch braucht, wenn das Bürgerrecht nicht vom Vater auf den Sohn übergeht, dem in der deutschen Formel nie fehlenden *vnd hatt sin burgrecht gesetzt* (oder ähnlich). Dem Deutschen entsprechen auch die Verbal-konstruktionen in § 5: [N.] *habet* ... Eindeutig sind diese Feststellungen jedoch nicht, denn eine gegebene lateinische Formel hätte ebenso gut die von Göuffi am häufigsten gebrauchte Formulierung ergeben können. Unbeantwortet bleibt aber vor allem die Hauptfrage: Bringt Göuffi von seiner früheren Tätigkeit eine bereits geprägte Formel mit? – Einige Überlegungen verlangt die Tatsache, daß Göuffi, nicht wie in andern amtlichen Dokumenten, besonders in den Ratsmanualen, gleich bei seinem ersten Eintrag deutsch schreibt, sondern erst noch 10 lateinische Einträge macht. Es liegt auf der Hand, daß hier nicht wie in anderen Texten das Französische, sondern das Lateinische dem Deutschen weichen muß. Daß dies aber nicht ohne Zögern geschieht, zeigen eben diese 10 lateinischen Formeln; offenbar werden Latein und Deutsch oder Französisch nicht auf die gleiche Stufe gestellt, oder anders betrachtet, kommt dem lateinisch abgefaßten Bürgerbuch ein besonderer Rang zu. Beim Amtsantritt Göuffis geht es um den Wechsel von einer Umgangssprache (dem Französischen) zu einer anderen (der deutschen), die dann, im Falle des Bürgerbuches, nach anfänglichem Zögern sogar das Latein zu verdrängen vermag⁵⁸.

Die Hand NIKLAUS LOMBARDS erscheint zum erstenmal in zwei französischen Einträgen von 1491. Vereinzelt treten von ihm sodann 2 deutsche Einschreibungen auf, davon jene seiner eigenen Einbürgerung:

Niclaus Lombard gesworner Schriber, Jacob Lombards seligenn eelicher sun, Burgers zu fryburg, hatt desselbenn sins vatters seligenn Burg Recht empfangenn

⁵⁸ Wenig überraschend sind die 4 zwischen Göuffi eingestreuten deutschen Einträge Guillaume Gruyères; sie folgen recht getreu den bekannten Formulierungen Göuffis: [N.] *Jst burger worden vnd hatt sin burgrecht gesetzt vff sin husz an den Losan gassen, [N.] hatt vnden vnd [N.] oben doran* [BüB 2, 100^v; 1488].

vnd das gesetzt vff sin husz gelegenn zu fryburg, vff der burg an der Rychenn gassenn gelegen, zwusch(en) [N.] seligen erbenn vnnd [N.] hüsere, da(um) xvij Decembris Anno quo supra [1492] ⁵⁹.

Die anschließenden Übersichten zeigen, daß diese Formel gegenüber den 144 weiteren (1492–1514) in ihrer etwas feierlichen Ausführlichkeit eine Ausnahme darstellt. So steht auch über seinen ersten, als Stadtschreiber ausgeführten Einträgen – zum erstenmal im Bürgerbuch 2 – ein Titel in Großschrift: *Vonn Sannct Johans tag zu sungichtenn anno <1400> Lxxxxxiiij Sind die nächgeschribenn zu Jnburgerenn empfangenn wordenn* ⁶⁰; auf den anschließenden Seiten folgen dann kalligraphisch hervorgehobene Jahreszahlen: 1495, 1496, *Von Sannct Johans tag anno* 1498, 1502, 1505 u. a. m. Für das Freiburger Bürgerbuch stellt dies eine Neuerung dar, die sich, allerdings nicht lückenlos, bis 1579 weiterverfolgen läßt und 1618 für kurze Zeit nochmals aufgenommen wird. – Die genaue Untersuchung der insgesamt 145 Bürgereintragungen von Lombards Hand ergibt folgendes Bild:

- § 1 a [N.] *Jst Burger worden* (17)
- b [N.] *Jst miner herrnn Burger worden* (26)
- c [N.] *habenn min herrnn zu Burger empfangenn* (11)
 oder: [...] *zu Jrm Burger empfangenn* (18) bzw. *vfgnommen* (1)
- d [N.] *Jst durch min herrnn zu Burger empfangenn wordenn* (5)
- e [N.] *batt sins vatters BurgRecht empfangenn* (34)
 oder: [...] *sins vatters seligen BurgRecht* [...] (14)
- f [N.] *batt sins vatters BurgRecht an sich genomen* (7)

Bereits die erste Aufstellung gibt Rechenschaft von der Vielfalt in Lombards Formulierungen, welche eine strenge Schematisierung recht schwierig macht. Die Verteilung der Belege auf die 23 Amtsjahre zeigt erstens, daß a nach 1498 völlig verschwindet und daß 25 Belege für b erst nach 1497 auftreten, d. h. der Zusatz *miner herrnn* tritt hier praktisch erst nach 1498 auf; ebenso findet sich f zum zweitletzten Mal 1498 und 1500 zum letzten Mal.

⁵⁹ BüB 2, 102^v.

⁶⁰ BüB 2, 103^v; das erinnert an die Gewohnheit der Berner Kanzlei, neu aufgenommene Bürger in die jährliche Ämterliste einzubeziehen, worüber, z. B. 1485 von Lombards Hand die Einleitungsformel steht: *Vnd sind disz die nüwen Burger So disz Jârs Lxxxxv Jngang(en) sind* [Bern Osterbuch 1485–1506, 10^v].

- § 2 a *vnnd hatt sin BurgRecht gesetzt* (56)
- b *vnnd hatt sin vdal gesetzt* (23)
 oder: *der hatt [...]* (19)
- c *vnnd das gesetzt* (13)
 oder: *vnnd hatt das gesetzt* (20)
- d *das hatt er gesetzt* (7)
 oder: *das er gesetzt hatt* (1)

Anstatt *der* oder *das* kann auch *derselb*, bzw. *dasselb* stehen; neben *gesetzt* (96) findet sich *gesatzet* (41) – diese Form verschwindet um 1509 – oder *geslagen* (3, nur 1494/95). Der Gebrauch von *vdal* muß besonders hervorgehoben werden, da er hier (1494, 1496–1512) zum erstenmal im Freiburger Bürgerbuch auftritt. Das gleiche gilt in § 3, wo Lombard neben dem üblichen *vff sin husz*, bzw. *vff [N.] husz* 1493 erstmals *sässhus* verwendet, wofür im ganzen 7 Belege zu finden sind.

In § 4 wird der Fächer der verschiedenen Formulierungen noch breiter als in §§ 1 und 2, so daß hier, analog zu Göuffi, grob unterschieden werden kann:

- § 4 a *in* bzw. *an* (nur Quartier oder Straße) (3)
- b *gelegen in* bzw. *an* (Quartier, Straße) (71)
- c *in* bzw. *an* (Quartier, Straße) *gelegen* (4)
- d *gelegen zu fryburg in* bzw. *an* (Quartier, Straße) (55)

Zu § 5 läßt sich nur noch ein bestimmter Wortschatz festlegen, die Anordnung entgeht weitgehend einer erkennbaren Systematik: es kommt zu keiner deutlichen Formelprägung mehr. Soweit in diesem Teil Verben auftreten, ist es vor allem *stosst* (34): *stosst ob sich an [...]* *vnnd nid sich an [...]* Die einfachste der eigentlichen Ortsbestimmungen ist die häufigste: *zwischen [N.] vnnd [N.] hüsere* (69); zur Bezeichnung der einzelnen Seiten trifft man sehr häufig *sunnenhalb* und *schattenhalb*, seltener *ob sich* und *nid sich*, *oberhalb*, *underhalb* und in ganz wenigen Belegen *einhalb*, *anderhalb*, *vnden*, *oben*, *zu einer syten*, *zu der andern*, *bisenhalb*, *windshalb*, und bei nur einem Bezugspunkt am häufigsten etwa *zenechst an [...]*

Unzweifelhaft widerstreben Lombards Einträge der durch die Sache gegebenen Prägung von gleichbleibenden Formeln; am deutlichsten tritt diese Tatsache in §§ 1, 2, 4 und 5 zutage. Ein zweiter Gegensatz zu den Formulierungen Göuffis entsteht dadurch, daß Lombard nicht den kürzesten Wortlaut bevorzugt – Ausnahmen etwa in § 5 –: § 1 a

und b, § 4 a, b und d. – Ein in § 3 beobachtetes Detail glaube ich auf die von Gruyère gebrauchte lateinische Formel zurückführen zu können: Der Ausdruck *sässbus*, den Göuffi nie braucht, entspricht der lateinischen Formulierung ... *domum in qua inhabitat*, oder ... *domum habitationis*; das würde bedeuten, daß Lombard die von Göuffi übergangene Unterscheidung zwischen *busz* und *sässbus* aus den früheren lateinischen Formeln wieder aufnimmt. Ähnlich verhält es sich in § 4 mit dem Zusatz *zu fryburg*, den Göuffi nach seinem ersten Amtsjahr endgültig fallen läßt, den aber Lombard in fast der Hälfte seiner Einträge wieder aufnimmt und der damit an den früheren Gebrauch erinnert, wo das *sitam friburgi* nur in Ausnahmefällen fehlte. – Ein letztes unscheinbares Element – *vdal* – findet seine Erklärung nicht mehr in Freiburg. Nach den heute im Berner Staatsarchiv vorhandenen Dokumenten ist die bernische Art der Einschreibung neuer Bürger von der freiburgischen recht verschieden. Berner Einträge, die – allerdings im weitesten Sinne – denen Freiburgs entsprechen, finden sich einerseits in den Udelbüchern und andererseits in dem bereits oben erwähnten Osterbuch:

Udelbuch: [N.] *hat udel an einem vierteil des obgenanten busz vmb III guldin*

Ausnahmsweise finden sich auf leeren Seiten und im hinteren Teil des Buches Einträge wie etwa folgender:

[N.] *ist vff mentag vor Natum marie [?] burger worden vnd hat vdal vff sinem huse gelegen an der h(er)rengassen [...]*

oder: *Jtem [N.] haben min hern zu Jrm Burger genomen Jnnhalt sins brieffs vnd gibt zu vdalzins [...]*

Osterbuch: [N.] *hat vdall vff sinem bus an der Spittalgassen Schattenhalb zwüschen [N.] vnd [N.] hüsern gelegen* ⁶¹

Bereits diese wenigen Zitate vermögen die Herkunft eines Teils der von Göuffi und Lombard verwendeten Formulierungen zu erklären; sie beantworten aber auch die Frage, woher Lombard den neu eingeführten Ausdruck *vdal* übernimmt. (Weshalb braucht ihn aber Göuffi noch nicht?) – Wenn *vdal* in Bern die übliche Bezeichnung für den an

⁶¹ Bern Udelbuch 2, 232 und 498, Osterbuch 1485–1506, 10^v (Schreiber: Niklaus Lombard, 1485).

das Bürgerrecht gebundenen Hausbesitz darstellt (Udelbuch!), dann veranschaulichen jene 57% der Einträge Lombards in Freiburg, wo er *BurgRecht* schreibt (§ 2 a), gewissermaßen den Anteil der freiburgischen Gepflogenheit, den Lombard mit dem bernischen *vdal* – bewußt oder unbewußt – nicht verdrängt.

Nach und nach hat sich in diesem Kapitel doch etwas mehr Klarheit ergeben als in den vorangehenden: Göuffi hat mit seinen stehenden Formulierungen ein eigentliches Instrumentarium in die Freiburger Kanzlei gebracht; Lombard widersteht der Prägung und der unveränderten Weiterverwendung von Formeln mehr, sein sprachlicher Ausdruck ist weniger stereotyp, sondern erscheint stets abgewandelt, wenn auch nur in kleinen Details. Könnte dies nicht von mehr Aufmerksamkeit dieses Schreibers gegenüber dem Kanzleideutsch zeugen? Allerdings sagt diese Beobachtung eher etwas zum Bild der Persönlichkeit Lombards aus als zur allgemeinen Fragestellung dieser Arbeit.

V. Ergebnisse

Was aus dem Vergleich der Laute und Formen nur als vager Eindruck zurückgeblieben ist, hat sich im letzten Kapitel bestätigt: *Erst unter Humbert Göuffi, d.h. ab 1483, gibt es in Freiburg ein eigentliches Kanzleideutsch mit bestimmten Regelmäßigkeiten in Laut und Form und vor allem mit einem geprägten Wort- und Formelschatz. Bernhart Faulcon und Guillaume Gruyère verwenden eher ein umgangssprachliches Deutsch, Göuffi und sein Nachfolger Niklaus Lombard schreiben eine Berufssprache, wobei Lombard allerdings der Formel-Stereotypie zu entgehen sucht.*

Die Frage, wie dieses Amtsdeutsch zustandekommt, kann die gemachte Untersuchung nur so weit beantworten,

- daß *Göuffi das erste und grundlegende Einwirken Berns (und Biels?) auf Freiburg verkörpert*
- und daß *Lombard, durch seine Berner Ausbildung aus den Achtziger Jahren, eine zweite sprachliche Verbindung zur Nachbarstadt herstellt, welche sich jedoch, mit Göuffi verglichen, nicht in erster Linie durch neue, nachweislich bernische Elemente abhebt – ihre Zahl ist zu gering – sondern durch Anzeichen einer vielleicht gewollten freiburgischen Eigenständigkeit.*